Amtliche Bekanntmachung zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters (m/w/d) der Verbandsgemeinde Westliche Börde -Stellenausschreibung-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA).

In der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist die Stelle

des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters (nachstehend auch Hauptverwaltungsbeamter genannt)

zum 14.01.2024 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde besteht aus den Mitgliedsgemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Gröningen und Kroppenstedt. Sitz der Verbandsgemeinde ist die Stadt Gröningen. In der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, befindet sich eine Außenstelle der Verwaltung. Die Verbandsgemeinde hat zurzeit ca. 8.700 Einwohner.

Gemäß § 61 KVG LSA wird der Hauptverwaltungsbeamte von den wahlberechtigten Bürgern der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 24. September 2023 statt; eine erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 08. Oktober 2023.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung; er vertritt und repräsentiert die Kommunen (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA). Die Besoldung richtet sich gemäß § 2 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen- Anhalt nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde. Danach ist das Amt der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Darüber hinaus dürfen die Bewerber nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes - derzeit das 67. Lebensjahr - erreicht haben (§ 62 Abs. 1 KVG LSA)

Auf die Hinderungsgründe nach § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben mit der Bewerbung um das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 38a Abs. 2 KWO LSA).

Die Bewerbung für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister muss von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (§ 30 Abs. 2 KWG LSA). Für die Bewerbung müssen somit 68 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden, wobei die Voraussetzungen des § 21 Abs. 9 S. 2-6 KWG LSA zu berücksichtigen sind.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 KWO LSA beizufügen (§ 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KWO LSA).

Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenfrei erhältlich oder auf der Internetseite <u>www.westlicheboerde.de</u> abrufbar. (Ausgenommen sind die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften - diese sind nur beim Wahlleiter erhältlich.)

Nach § 30 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung um das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters innerhalb der Einreichungsfrist **schriftlich** unter Angabe von: Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Sie endet am Montag, dem 17. Juli 2023, um 18:00 Uhr.

(Die Bewerbung kann nur bis zur Zulassung zurückgenommen werden.)

Bewerbungen sind unter dem Kennwort "Verbandsgemeindebürgermeisterwahl" an folgende Anschrift zu richten.

Verbandsgemeinde Westliche Börde Wahlleiterin Kennwort "Verbandsgemeindebürgermeisterwahl" Marktstraße 7 39397 Gröningen

Zugelassene Bewerber bekommen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Wahlforums, dessen Termin rechtzeitig bekannt gegeben wird, vorzustellen. L.blue Schliebener Wahlleiterin Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (gegenüber Parkplatz Verwaltungssitz) Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt) Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen) Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg Stadt Gröningen, OT Heynburg,, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/ Zur Seeburg Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus) Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis) Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz) Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus) Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1 Gemeinde Ausleben, OT Ottleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon) Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle) Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12) Auszuhängen am: 26.05.2023, abzunehmen am 18.07.2023

Ausgehängt am:	Unterschrift:
Abgenommen am:	Unterschrift:

Benötigte Bewerbungsunterlagen für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister (m/w/d) der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 24.09.2023

1. Amtsinhaber:

√ Formlose aussagefähige Bewerbung

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten (§21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA): Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnanschrift der Hauptwohnung

✓ Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO LSA) einzuholen beim Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder unter <u>www.westlicheboerde.de</u>

2. Parteiloser Kandidat:

√ Formlose aussagefähige Bewerbung

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten (§21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA): Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnanschrift der Hauptwohnung

✓ Bescheinigung der Wählbarkeit
 (Anlage 9 zur KWO LSA) einzuholen beim Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde,
 Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder unter www.westlicheboerde.de

✓ 68 Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 und Beiblatt zur KWO LSA) Vordruck erhältlich beim Wahlleiter, Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen

✓ Einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichnenden - einzuholen beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Bewerbers

3. Kandidaten von Parteien

wenn diese gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA mindestens mit einem Mandatsträger im Gemeinderat, Kreistag, Landtag oder Bundestag vertreten sind; sonst wie Pkt. 2

✓ Formlose aussagefähige Bewerbung
 Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten (§21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA):
 Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnanschrift der Hauptwohnung

✓ Bescheinigung der Wählbarkeit
 (Anlage 9 zur KWO LSA) einzuholen beim Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde,
 Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder unter www.westlicheboerde.de

✓ Niederschrift über die Mitgliederversammlung (Anlage 10a zur KWO LSA)

Bewerbungen von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union benötigen zusätzlich

✓ Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

Angehörige des öffentlichen Dienstes benötigen zusätzlich

✓ Erklärung nach Anlage 9a KWO LSA, wenn ein Hinderungsgrund nach § 62 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 KVG LSA vorliegt

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den § 40 KVG LSA, §§ 21, 27, 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und den §§ 30, 34 und 35 KWO LSA.

- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die Wählbarkeitsbescheini-

		1)
gung einreichende Partei oder Wählergruppe		
und die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihr scheinigung beim zuständigen Wahlleiter ist de	em Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nach Einreichung der er Wahlleiter	Wählbarkeitsbe-
Postanschrift 2)		
		verantwortlich.

- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe oben Nummer 3).
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbern werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Ober-/Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zu lassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Bewerbung zur (Ober-)Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
- 8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- 9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- 10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt. de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
- Name und Kontaktdaten sind einzutragen.
- 2) Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.

Zutreffendes bitte ankreuzen X und/oder ausfüllen.											
(Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift) Niederschrift											
über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Bestimmung des Bewerbers											
			der Wählergruppe und								
der	Bezeichnung d	es Wahlgebie	ites	_							
für											
in den W	/ahlbereich	- 1	ei kreisfreien Städten,	Landkreis	en, Verbandsgem	einden	und krelsa	angehörigen Geme	einden m	it Wahlbereichen	-§7 KWG LSA-
	Wahlart										Datum
bei der eine \	/ersammlu	ıng der v	wahlberechtig	aten P	arteimitglie	der	des W	ahlgebietes	s (Mit	-wahl am gliedervers	sammlung)
=		•	wahlberechti		-			-		5	3,
			von den w Delegiertenv			Parte	eimitg	liedern des	s Wa	hlgebietes	in geheimer Wahl
			von den wah		chtigten An	häng	gern d	er Wählerg	grupp	e in geheir	mer Wahl gewählten
			atz 4 des KV der Partei	VG LS	A für die B	estin	nmung	g des Bewe	erbers	des Wahl	gebietes zuständige
			atz 4 des KV g der Partei	VG LS	A für die B	estin	nmung	g des Bewe	erbers	des Wahl	gebietes zuständige
			atz 5 des KV e Teilversamr		A für die B	estim	nmung	des Bewe	erbers	von der D	elegiertenversamm-
	Datum			Uhrzeit							
war auf d		1 dag \/argam	um			U	hr				
nach	Anschill	t des versam	mlungsraumes								
_					Form der Einladu	ng					
zum ∠we	cke der Au	Anzahi	g des Bewer	pers [einberufen worden.
Anwesend waren stimmberechtigte Parteimitglieder. Anhänger der Wählergruppe.						r der Wählergruppe.					
							Mitgl	ieder.		Delegiert	8.
D:- \/			1 - 14 - 4		Familiennam	e, Vorna	ame				
Die versa	ammlung v	vurae ge	eleitet von		Familienname	e, Vorna	ame				
Die Versammlung bestellte zum Schriftführer											
Nach dem Ergebnis der geheimen Wahl wurde folgender Bewerber gewählt:											
Wahlbereich											
bei kreisfreien Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden mlt Wahlbereichen - § 7 KWG LSA -											
Familien	name, Vo	rname	Beruf ode Stand	- (Geburts- datum	Ar	n schrif Straße,	t (Hauptwo Hausnr., PLZ, Wo	hnun ohnort	g) Sta	aatsangehörigkeit el Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Ort und Datum	
Der Leiter der Versammlung	Schriftführer
Handschriftliche Unterschrift	Handschriftliche Unterschrift
Eidesstattliche Versicherung des Leiters de gemäß § 24	r Versammlung und des von ihm bestimmten Teilnehmers Abs. 3 Satz 3 KWG LSA ¹⁾
Ich versichere, dass die Aufstellung des Bewerber zen erfolgt ist.	rs in geheimer Abstimmung und nach demokratischen Grundsät-
Mir ist bekannt, dass sich nach § 156 StGB strafb	ear macht, wer eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt.
Ort und Datum	7
Der Leiter der Versammlung	
Famillenname, Vorname in Maschlnen- oder Druckschrift <u>und</u> handschriftliche Unt	erschrift
Der vom Leiter der Versammlung bestimmte Teiln	ehmor
Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unter	
Unter Berücksichtigung des § 27 VwVfG LSA.	

			Zutreffendes bitte ankreuzen X und/oder ausfüllen.
für Be	werber aus anderen	Versicherun Mitgliedstaate	g n der Europäischen Union zur
Assault	Oberbürgermeisterw		sgemeindebürgermeisterwahl
	Ortsvorsteherwahl	Landrats	wahi
	am	Dalum	
in der Gemeir	nde ²)/Ortschaft ¹):		
in der Verban	degemeinde:		
ili dei verbali	usgemeniue.		
im Landkreis:			
Ich			
Familienname, Vornam	пе		
Geburtsdatum	Geburtsort		Beruf oder Stand
Anschrift (Hauptwohnu	ung) Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort			
			was with the contract of the contract of the
versichere:	o Staatsangohörigkoit das fals	anden Mitaliedateater	a der Europäischen Union
Name des Mitgliedstaa	e Staatsangehörigkeit des folg	enden Mitgliedstaates	s dei Europaischen Onion
vom Wahlrech	ass ich nach den Rechtsvorsch nt ausgeschlossen bin oder inf mter verloren habe.	nriften des vorgenannt olge Richterspruchs d	ten Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht lie Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung
Mir ist bekann lässt, obwohl	nt, dass sich nach § 107b des er nicht wählbar ist.	StGB strafbar macht	, wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen
Ort, Datum			Persönliche und handschriftliche Unterschrift

15/021/0251/01 W. Konlhammer GmbH (19050)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlharmer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: ggv@kohlhammer.de

2) Auch zu verwenden bei Ober-/Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, nachzuweisen, dass Sie nicht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -)
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 37 und 38a KWO LSA.
 - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen nach § 30 Abs. 6 KWG LSA in Verbindung mit § 39 KWO LSA und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 29 Abs. 7 KWG LSA in Verbindung mit § 37 KWO LSA verarbeitet.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zu lassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Bewerbung zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurück genommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 in Verbindung mit § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
- 8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen die unverz\u00fcgliche L\u00f6schung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur L\u00f6schung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Versicherung f\u00fcr Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europ\u00e4ischen Union zur B\u00fcrgermeisterwahl, Verbandsgemeindeb\u00fcrgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zur\u00fcckgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden k\u00f6nnen Sie an den zust\u00e4ndigen Landesbeauftragten f\u00fcr den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter f\u00fcr den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstra\u00dfe 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

Erklärung nach § 21 Abs. 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

für Bewerber zur Gemeinderatswahl, Verbandsgemeinderatswahl oder Kreistagswahl²⁾

Im Fall meiner Wahl in den Gemeinderat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag beabsichtige ich, die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 und 2 KVG LSA (für Gemeinderatswahlen) oder § 41 Abs. 3 KVG LSA (für Kreistagswahlen) durch folgende Handlungsweise zu beseitigen:

☐ Ich will aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden.	
☐ Ich will auf das Mandat verzichten.	
	, den (Ort, Datum)
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Diese Erklärung ist nach § 28 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.